

und guten Leben weisen, die menschliche Vernunft in richtiger Erkenntniß erleuchten, zu löblichem Wesen und guten Sitten erziehen, christlichen Glauben mehren, Recht und gemeinen Nutzen pflanzen. In dieser Gesinnung wurde die Jugend erzogen und das religiöse Leben regelmäßig gepflegt, der Empfang der heiligen Sacramente war geregelt, in den Collegien und Burjen ein fast klösterliches gemeinschaftliches Zusammensein eingerichtet; mit einem Worte: das ganze Universitätsleben war derart von der religiösen Luft umgeben und durchdrungen, daß sich die Einzelnen ihrem Einflusse nur schwer entziehen konnten. Neben dem religiösen Leben wurde auch das Gefühl für das Feine und Schöne ausgebildet. Schon der Umgang mit so vielen Fremden aus allen, meist aber wohlhabenden und vornehmen Ständen, das Bewußtsein, der geachtetsten Corporation anzugehören, die fortwährende Beobachtung, welcher die Studenten unterworfen waren, das alles wirkte bildend und veredelnd auf die Besucher der Hochschule ein. Alles war streng geregelt: der Student mußte stets anständig gekleidet erscheinen und zu den bestimmten Stunden in den Lehrsälen sich einfinden.

Bedeutend und eigenthümlich waren die Vorrechte der Scholaren. Traf ein Scholar ein, z. B. in Paris, so suchte er zunächst eine Wohnung im lateinischen Quartier, und er konnte sogar den bisherigen Inhaber austreiben. Dann wurde der beanus (so genannt von bec jauno = Grünschnabel) in die Matrikel der Universität eingetragen. Er bezahlte keine Einschreibgebühr; wenn er arm war, so wurde sie ihm erlassen. Sein Hauseigentümer war verpflichtet, ihm ein Pferd zu leihen; übertriebene Forderungen für Miethe wurden von dem Rector ermäßigt. Der Scholar konnte wegen keiner Ursache aus seiner Wohnung vertrieben werden; was ihn in der Nachbarschaft belästigte, ein geräuschvoller Handwerksbetrieb, ein Kram mit scharfriechenden Gegenständen, mußte ohne Weiteres auf sein Verlangen entfernt werden. Dem Studenten, dessen Vater starb, konnten weder die von diesem angeschafften Bücher noch die im Interesse der Studien eingegangenen Schulden bei der Erbschaft in Anrechnung gebracht werden. Ebenso wenig durfte er dadurch in seinen Studien gestört werden, daß man ihm zumuthete, ein Staatsamt zu übernehmen. Sollte er ein Examen bestehen, so konnte er einen Doctor, der ihm kein genügendes Vertrauen einflößte, zurückweisen. Für die ganze Zeit seiner Studien durften seine Bücher weder mit Beschlagnahme noch als Unterpfand angenommen werden. Für gewöhnlich unterlagen Professoren und Scholaren nicht der Excommunication. Indeß darf nicht verschwiegen werden, daß dieses glänzende Bild auch manche Schattenseiten aufzuweisen hat. Der Zusammenfluß von so vielen jungen Menschen zog die gewöhnlichen Mißstände nach sich. Was vorkam, können wir aus dem ersehen, was verboten ward. Schlechte

Frauzenzimmer lockten unerfahrene Jünglinge in ihre Netze und traten so zudringlich und unverschämte auf, daß die Scholaren sich zuweilen verbinden mußten, um sie aus ihren Quartieren zu vertreiben. Der Luxus beförderte die Ausschweifungen, die Gastereien arteten in Orgien aus, und da der Student nicht selten den beschriebenen Bürger seine Ueberlegenheit allzu herbe fühlen ließ, entstanden Reibereien und Schlägereien, welche selten ohne Blutvergießen abließen. Jeder neue Ankömmling (beanus, s. ob.) war gehalten, eine gewöhnlich nicht kleine Summe (béjaune) zu spenden. Die älteren Studenten benutzten das Geld zu einem Schmause, und während sie auf des „Fuchsen“ Gesundheit tranken, mußte sich dieser alle gewöhnlich nicht sehr feinen Scherze gefallen lassen. Ein Decret der Universität hob im J. 1342 dieses droit de béjaune auf; doch blieb es nach wie vor den Scholaren unverwehrt, aus freien Stücken zu bezahlen.

Trotz dieser Auswüchse war das Universitätsleben des Mittelalters nicht zu vergleichen mit dem rohen und wüsten Treiben, welches sich in der folgenden Zeit einstellte.

VIII. Die Universitätsgrade. Gelehrte Grade, welche das Doctorat, das Licentiat und das Baccalariat in sich begreifen, sind auf's Engste verwebt mit der Geschichte der Universitäten. Die frühesten Spuren derselben finden sich an der Juristenschule zu Bologna. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts war zwar daselbst der Name Doctor schon gebräuchlich, aber er bezeichnete noch keine besondere Würde; vielmehr wurde er jedem Lehrer, der eine Anzahl Schüler um sich gesammelt hatte, beigelegt und war mit magister und dominus gleichbedeutend. Wäre mit dem Namen Doctor schon damals der Begriff einer besondern Würde und Auszeichnung verbunden gewesen, so hätte ohne Zweifel sich der berühmte Jurist Irnerius, der zu dieser Zeit in Bologna lehrte, diesen Titel beigelegt oder er wäre ihm von seinen Zeitgenossen beigelegt worden; aber keines von beiden ist der Fall, er selbst nannte sich überall judex, und Andere nannten ihn magister, dominus oder causidicus. Erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts wurde der Doctortitel ein Ehrenbeisatz berühmter Namen, und die ersten, welche ihn trugen, waren die sogenannten vier Doctoren: Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo. Diese Veränderung erklärt sich einfach. Als die Verhältnisse der Schule zu Bologna durch den Ruhm mehrerer gleichzeitigen Lehrer sich zu consolidiren begannen, schlossen sich diese immer mehr an einander an und bildeten eine Art Collegium, das für sich das Recht in Anspruch nahm, jedem, der in Zukunft als Lehrer auftreten wollte, die Admission zu ertheilen, d. h. ihn in den Kreis der Lehrer aufzunehmen oder nicht — und dieses Recht konnten sie sich um so leichter heiligen, als sie ohnehin mit einer Art Jurisdiction über alle übrigen Mitglieder der Schule ausgerüstet waren. Diese